## § 58. Begriff und Arten der Beamten.

Das Verhältnis des Staates zu seinen Beamten ist ein öffentlich = rechtliches Gewaltverhältnis, das unter Besgründung einer Dienstpflicht die ganze Persönlichkeit des Beamten ergreift, während der Staat ihm dagegen eine gesicherte Lebensstellung und besonderen Schutz verleiht. 1)

Ist dies allgemein das Wesen des Beamtenverhältnisses nach heutigem Staatsrecht, so bestimmt dann der einzelne Staat, welche seiner Angestellten in solchem Verhältnis zu ihm stehen und daher Beamte sind, welche Folgerungen im einzelnen für ihre Rechte und Pflichten sich daraus ergeben, und, ob einige dieser Folgerungen auch sür andere Angestellte in Anwendung kommen sollen. Der Begriff Beamter gewinnt erst seinen Inhalt durch die vom Gesetze daran geknüpsten Konsequenzen; die Gesetze bestimmen nach ihrem Zweck den Begriff verschieden.

Im Sinne des Beamtengesetzes ist Beamter, wer im Dienste des Staats oder der Stadt Bremen oder einer vom Staate oder der Stadt Bremen verwalteten Anstalt ein ständiges Amt bekleidet (§ 1). Hiernach und nach weiterer ausdrücklicher Bestimmung (§ 2) ist nicht Beamter:

- 1. wer Amtsgeschäfte als Nebengeschäft versieht, z. B. die Medizinalbeamten,2) Handelsrichter, Schöffen usw.;
- 2. wem durch seine Anstellung, Zulassung oder Konzessionierung nur die Ermächtigung zu gewissen Dienstleistungen erteilt ist, z. B. Notare, Gerichtsvollzieher, Börsenmakler, Gütersmesser usw.;
- 3. wer als Hülfsarbeiter, Schreiber, Bote, Aufseher oder untergeordneter Bediensteter der Art je nach Bedarf auf Kündigung oder auf Zeit angenommen ist oder amtliche Geschäfte kommissarisch wahrnimmt;<sup>8</sup>)

<sup>1)</sup> Laband Bd. I § 44 S. 401 f., D. Mayer, Verwaltungsrecht Bd. II § 44 S. 220 f.; Entsch. des Reichsgerichts, vor allem Bd. VI S. 107 f.; Bd. XXVIII S. 85 f., LI S. 305.

<sup>2)</sup> cf. Medizinalordnung v. 2. Juni 1901 (S. 97) § 16 Abs. 2. — Der Geschäftsführer des Gesundheitsrats und sein Stellvertreter sind nicht "Medizinalbeamte", sondern Beamte im Sinne des Gesetzes mit Anspruch auf Ruhegehalt (§ 5).

<sup>3)</sup> Auf die unter Rr. 1—3 genannten Kategorien erklärt B. G. § 2 Abs. 3 eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Pflichten der Beamten für anwendbar.